

Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

4. Stück. — Nr. 11.

Ausgegeben und versendet am 1. August 1947.

Inhalt: Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. August 1947 betreffend die Verpflegungsgebühren und die Besonderen Gebühren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich.

11.

Kundmachung

des Landeshauptmannes von O.-S. vom 1. August 1947 betreffend die Verpflegungsgebühren und die Besonderen Gebühren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich.

Gemäß § 41, Abs. 6, des Krankenanstaltengesetzes vom 15. 7. 1920, StGBI. Nr. 327 i. d. F. des Ges. v. 3. 2. 1923, BGBl. Nr. 73, und im Zusammenhalte mit dem Ges. v. 26. 9. 1928, LGuVdg. Bl. Nr. 61, werden die Verpflegungsgebühren für alle öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich mit Zustimmung der o.-ö. Landesregierung vom 28. 7. 1947, sowie nach Anhörung der h. Abt. für Preisbestimmung und Preisüberwachung wie folgt festgesetzt und veröffentlicht:

Bezeichnung der Anstalt	Gebührentlasse		
	III	II	I
	Schilling		
U. ö. Krankenhaus Steyr	10.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Urfahr-Steg	10.—	13.—	—
Frauenklinik Linz	10.—	13.—	18.—
Frauenklinik Wels	10.—	13.—	18.—
Lungenheilstalt Buchberg	10.—	13.—	18.—
Lungenheilstalt Christkindl	9.—	—	—
Tuberkulose-Krankenhaus Urfahr	10.—	—	—
U. ö. Krankenhaus der Stadt Linz	10.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus der Barmh. Schwestern Linz	10.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus der Barmh. Brüder Linz	10.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus der Elisabethinen Linz	10.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus der Kreuzschwestern Wels	10.—	13.—	18.—

Bezeichnung der Anstalt	Gebührentlasse		
	III	II	I
	Schilling		
U. ö. Krankenhaus Bad Ischl	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Braunau	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Enns	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Grieskirchen	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Kirchdorf	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Mondsee	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Nied i. T.	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Schärding	9.—	13.—	18.—
U. ö. Krankenhaus Vöcklabruck	9.—	13.—	18.—
Kinderhospital der Stadt Linz	8.—	12.—	18.—
Kinder-Sonnenheilstätten Offensee-Gmundnerberg	8.—	—	—
Entbindungspauschale in Linz, Wels und Steyr	130.—	—	—
In den übrigen Provinz- städten und Orten	130.—	—	—

Gleichzeitig werden im Sinne der obenangeführten gesetzlichen Bestimmungen die unverändert gebliebenen Bestimmungen über die Besonderen Gebühren wieder verlautbart.

Bestimmungen über die Besonderen Gebühren.

I.

Allgemeines.

Von den in der I. und II. Klasse verpflegten Patienten oder von den übrigen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Zahlungspflichtigen sind vom Krankenanstaltsverwalter außer den

Verpflegungsgebühren noch Besondere Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

1. Zu Gunsten des Krankenhauses als Ersatz für geleisteten Sachaufwand die Sachaufwandsgebühr und die 20prozentigen Rücklässe nach Punkt III und IV und

2. zu Gunsten des Krankenhauspersonales als Entgelt für besondere im Interesse des Pfleglings vorgenommene Verrichtungen:

- a) zu Gunsten des behandelnden Primars (Oberarztes) die ärztliche Gebühr,
 - b) zu Gunsten des Assistenzarztes die Assistenzgebühr,
 - c) zu Gunsten der Hebamme die Hebammengebühr;
- zu a) und b): jedoch abzüglich des 20prozentigen Rücklasses zu Gunsten des Krankenhauses.

II.

Sachaufwandsgebühr.

1. Die Sachaufwandsgebühr ist bei allen operativen Eingriffen und bei allen sonstigen außergewöhnlichen Verrichtungen, die für die Behandlung des Pfleglings oder zu diagnostischen Zwecken erforderlich sind, einzuheben.

2. Zu den außergewöhnlichen Verrichtungen zählen: Pathologisch-anatomische, histologische, bakteriologische, mikroskopische, chemische und sonstige Untersuchungen, sowie Radium-, Röntgen-, Jinsen- und sonstige physikalische Behandlungen.

Insbesondere ist diese Gebühr einzuheben bei Verabreichung von medikamentösen Bädern, bei der Anwendung der Heißluftbehandlung, der Quarzlampe, des Röntgen- und Kurzwellenapparates, orthopädischer Behelfe und dergleichen, bei Anlegung von Verbänden, bei der Verschreibung von besonders kostspieligen Medikamenten oder Behandlungsarten, bei Beistellung einer eigenen Krankenpflegerin, bei Entbindungen und überhaupt in allen Fällen, in denen dem Krankenhaus besondere Kosten erwachsen.

3. Die Sachaufwandsgebühr ist von dem leitenden Arzt im Einvernehmen mit dem Krankenhausverwalter in jedem einzelnen Falle festzusetzen. Sie beträgt für operative Eingriffe 20 bis 30% der ärztlichen Gebühr.

4. Bei nicht operativen Fällen ist von allen Pfleglingen der I. bzw. II. Klasse eine Mindestgebühr von 30.— S, bzw. 20.— S einzuheben. Bei einem Spitalsaufenthalt von weniger als zehn Tagen beträgt jedoch die Mindestgebühr 20% der anfallenden Verpflegungsgebühren. Ansonsten ist die Höhe nach Maßgabe des Punktes II, Absatz 2, festzusetzen. Diese Mindestgebühr ist auch bei jenen operativen Fällen einzuheben, bei denen die nach dem ärztlichen Honorar zu berechnende 20- bis 30prozentige Sachaufwandsgebühr unter 30.— bzw. 20.— S zu stehen käme.

5. Eine Nachsicht von der Entrichtung der Sachaufwandsgebühr ist unzulässig.

III.

Die ärztliche Gebühr.

1. Die Höhe der ärztlichen Gebühr richtet sich nach dem jeweils geltenden fachärztlichen Honorartarif. Von der ärztlichen Gebühr der behandelnden Ärzte und Fachärzte hat der Verwalter einen 20prozentigen Abzug zu Gunsten des Krankenhauses zu verrechnen. Der Restbetrag ist den anspruchsberechtigten Ärzten auszufolgen.

2. Für Untersuchung und Behandlung von nicht in Anstaltspflege befindlichen zahlungspflichtigen Kranken, die in der Krankenanstalt ambulatorisch vorgenommen werden, ist außer der ärztlichen Gebühr ein Regiezuschlag für das Krankenhaus von mindestens 20% der tatsächlich bemessenen Arztegebühr einzuheben.

3. Bei Ausführung von zwei oder mehreren Operationen in ein und demselben Krankheitsfall innerhalb einer Verpflegungsperiode darf nur die höchstbewertete ärztliche Gebühr berechnet werden. Handelt es sich jedoch um verschiedene Krankheiten, so dürfen die höchstbewertete ärztliche Gebühr voll, die etwa übrigen ärztlichen Gebühren mit der Hälfte angerechnet werden.

IV.

Die Assistenzgebühr.

Die Assistenzgebühr beträgt zu Gunsten jedes beteiligt gewesenen Assistenzarztes 10 bis 30% der ärztlichen Gebühr. Auch hiervon ist ein 20prozentiger Rücklaß zu Gunsten des Krankenhauses einzuhalten.

V.

Die Hebammengebühr.

Bei Beistellung einer Anstaltshebamme im Entbindungsfalle ist eine Hebammengebühr zu entrichten, deren Höhe einheitlich 20.— S beträgt. Bei Zuziehung von auswärtigen Hebammen richtet sich die Gebühr nach dem jeweils geltenden Hebamentarif.

VI.

Einhebung und Verrechnung der Besonderen Gebühren.

1. Die Einhebung der Besonderen Gebühren obliegt dem Krankenhausverwalter.

2. Die Sachaufwandsgebühren und sämtliche sonstige Gebühren sind brutto als Einnahmen und Ausgaben des Krankenhauses zu verrechnen. Dergleichen bei Verwendung von Anstaltshebammen die Hebammengebühr.

VII.

Besondere Gebühren für Ausländer.

Für Ausländer, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Auslande haben, können, soweit dies nach § 42 des Krankenanstaltengesetzes zulässig ist, Nebengebühren in doppeltem Ausmaße eingehoben werden.

VIII.

Berufung.

1. Gegen die Vorschreibung bezüglich der Höhe der Besonderen Gebühren steht allen Kranken oder deren gesetzlichen Vertretern die Beschwerde an das Amt der o.-ö. Landesregierung innerhalb vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu.

2. Die für die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung dieser Gebühren geltenden Vorschriften

müssen in der Verwaltungskanzlei des Krankenhauses zur jederzeitigen Einsichtnahme aufliegen.

IX.

Inkrafttreten.

1. Diese Bestimmungen treten am Tage der Kundmachung in Kraft und bleiben bis zur Verlautbarung einer Änderung in Geltung.

2. Mit diesem Zeitpunkte treten alle früheren Verlautbarungen über Verpflegsgebühren und Besondere Gebühren der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten in Oberösterreich außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

J. W.:

L. Bernaschek e. h.